# 2Gasserwirtschaft und ZGasserrecht "Die Talsperre".

Seitschrift für Wassermirtschaft, Wasserrecht, Meliarationswesen n. allgemeine Landeskultur.

Machzeitschrift für Tallperrmesen.

Gerausgegeben von dem Vorsteher der Wuppertalfverren-Genollenschaft. Bürgermeifter Sagenkötter in Henhückesmagen.

Teder Sahrgang bildet einen Band, wogn ein besonderes Citelblatt nebft Suhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Pr. 25.

Menhiideswagen, 1. Anni 1907.

5. Anhranna der Snisuerre.



### Wasserwirtschaft im Allgemeinen.



#### Die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des Helmegebietes.

(Bortrag, gehalten auf ber Grundungsberfammlung ber Gubharzabteilung von Oberlandmesser Jasper [Nordhausen].)

Das Arbeitsgebiet der von Ihnen soeben gebildeten Abteilung der Gesellschaft zur Forderung der Wafferwirtschaft im Barze foll fich auf den Subharz, und zwar auf bas Flußgebiet der Belme, erftreden.

Der Helmefluß selbst hat seinen Ursprung zwar nicht im Harzgebirge, sondern in dem vorgelagerten Sügelgelande, mohl aber entstammen seine beiden hauptzufluffe unseren Sarzbergen. Es sind dies die Zorge und die Thyra.

Wenn auch meine Ausführungen sich vorzugsweise mit den Verhältniffen des Zorgefluffes beschäftigen sollen, so bitte ich Sie, mir zu gestatten, auch die Thyra in den Kreis meiner Betrachtungen ziehen zu dürfen, da die Wassersührung beider Bache für den Belmeflug von der größten Bedeutung ift.

Wenden wir unfer Augenmerk zunächst dem Zorgefluffe gu. Das Gebiet, welches seine Wässer diesem Flusse zuführt, wird ungefähr begrenzt, wie folgt: In der Nähe vor Sachsa beginnend, läuft die Grenze über den Ravensberg, Stöberhau, ungefähr nach ber Station Raiserweg in annähernd fübnörd= licher Richtung. Hier tritt eine entschiedene Wendung nach Often ein, und läuft die Wasserscheide über den Gbergberg nach Hohegeiß, um ungefähr ber Chauffee Hohegeiß-Rothefütte bis in die Nähe dieses Ortes zu folgen. Von hier aus setzt sie sich über das Karlshaus in der Richtung nach Stiege fort, wo sie etwa 1 km von Stiege entfernt nach Suden bezw. nach Südwesten abbiegt. Sie läuft über Harzhöhe hinter dem Forsthause Hufhaus weiter nach Neuftadt, um hier ben Harz wieder zu verlassen.

Der hiermit beschriebene Sektor des Harzgebirges um= faßt eine Kläche von ungefähr 170 qkm. Das ganze Ge= biet ift Gebirge, ein fortgesetztes Gemisch von Bergen und Tälern, und fast ausschließlich bewaldet. Die Berge fallen in ihren unteren Teilen nach den Tälern meist ziemlich steil ab, mahrend die oberen Teile sanfte Steigungen zeigen, um flach gewölbte Ruppen zu bilben.

Jedes Tal führt ein Bächlein, wenigstens zu Zeiten des Wasserüberflusses; in den größeren, scharf ausgeprägten Tälern

vereinigen sich diese Rinnsale zu Bächen, um schließlich bei Niedersachswerfen die voll ansgeprägte Borge zu bilden, wie wir sie bei Nordhausen vor uns sehen.

Die Hauptzuflußadern des hier bei Niedersachswerfen ver=

einigten Fluffes sind folgende:

der von Neustadt kommende Bach, die Bähre aus bem Ilfelber Tale,

der Sülzhainer Bach,

die Zorge selbst, die Wieda,

die von Sachfa tommende Uffe.

Ich nenne hier natürlich nur die hauptfächlichsten Zuflüffe, benn ber kleineren sind, wie ich bereits erwähnte, unzählige.

Die untere Randlinie dieses Harzteiles liegt ungefähr 250 bis 260 m hoch, die Kammhöhe bewegt sich fast durchgehend in 500 bis 600 m Höhe, um im Stöberhay mit 720 m die größte Erhebung zu erreichen. Es ist bemnach ein Gesamt= gefälle von 250 bis zu 470 m vorhanden:

Die geologische Formation ift eine mannigfaltige. Gine Erörterung berselben würde ben Rahmen bieses Vortrages überschreiten, ich muß es mir deshalb versagen, auf dieselbe näher einzugeben. Bemerken will ich nur, daß im überwiegenben

Teile ein fester Felsuntergrund vorhanden ist.

Unterhalb Nordhausen ergießt sich die Zorge in die Helme, um, mit biefer vereint, die goldene Aue zu burchftromen.

Das Thyragebiet, die Umgebung von Stolberg. bilbend, schließt an das Zuflußgebiet der Zorge südöstlich an, und zwar an die Linie Neustadt-Harzhöhe. Hier wendet es sich nach Sudosten, um in der Rabe von Breitenftein die Bargichuten= straße zu erreichen. Die Fortsetzung führt über den Auerberg, Schwenda, Dietersborf ungefähr nach Uftrungen, hier aus bem Harze austretend.

Die Größe dieses umschriebenen Gebietes umfaßt ungefähr 106 qkm, doch sind 6 qkm auszuscheiben, die infolge der von der Stadt Nordhausen im tiefen Tale angelegten Talsperre ihre Wasserabflusse nicht nach der Thyra, sondern nach ber Stadt Nordhausen und somit nach der Zorge abgeben. Es verbleibt demnach noch ein Niederschlagsgebiet der Thyra

von 100 qkm im Harzgebirge.

Die Kandlinie des Harzes liegt hier etwa 200 bis 250 m hoch, die Kaminhöhe sinkt von West nach Ost von eiwa 500 bis 400 m, sie erreicht im Birkenkopf mit 588 und in ber Josephshöhe mit 575 m die höchsten Punkte. Das durch= schnittliche Gefälle beträgt bemnach 200 bis 300 m.

Die Hauptzuflüsse der Thyra sind die Hasel, die Krumm= schlacht und ber Krebsbach mit bem Ronnes und Wolfsbache.

Die Bereinigung dieser Zussüsse mit der Thyra findet zwischen Rottleberode und Uftrungen statt. In der Nähe von Berga vereinigt sich die Thyra mit der Helme.

Die allgemeinen Verhältnisse ähneln in diesem Gebiete bem der Zorge, und nehme ich deshalb auf die gemachten Ausführungen Bezug.

Ehe ich mich den technischen Aufgaben der Wasserwirts schaft zuwende, erlauben Sie mir, einige allgemeine Betrachstungen vorauszuschicken.

Es ist ja bekannt, daß alles Wasser der Festlande den atmosphärischen Niederschlägen entstammt. Auf die Verteilung derselben haben wir leider keinen oder doch nur einen sehr geringen Einfluß. Allerdings sind systematische Aussorftungen oder umfassende Abholzungen in der Lage, auf die Reichhaltigekeit der Niederschläge einen erheblichen Einfluß auszunden. So wichtig diese Faktoren für die Regulierung der Wasserbeitschlässen, hältnisse weiter Landstriche sein können, und interessieren sie heute weniger, da sie für unser Gebiet nicht in Frage kommen können, da es sich um feststehende, nicht wesentlich zu ändernde Verhältnisse handelt.

Es ist eine längst durch Beobachtungen sestgestellte Tatssache, daß in waldreichen Gebirgen die Niederschläge größere sind, als im Flachlande. Nur gering braucht die Entsernung zu sein, um diese Wahrnehmung konstatieren zu können, auf deren Ursache einzugehen es sich hier erübrigt. So haben wir in der goldenen Aue und in Nordhausen zum Beispiel eine jährliche Niederschlagshöhe von ca. 560 mm, wir wohnen also in einer regenarmen Gegend, während die nur etwa 12 km entsernte Nordhäuser Talsperre eine solche von 800 bis 850 mm zeigt, also um die Hälste mehr. Ausreichende Messungen der Niederschlagsmengen in unserem Gebiete liegen nicht vor, doch kann man nach den vorhandenen annehmen, daß im mindesten 750 mm, wahrscheinlich aber noch mehr, zu ers warten sind.

Aber nicht alle Wässer, die zu Boden sallen, gelangen zum Absluß, ein Teil verdunstet, ein anderer wird von den Pflanzen aufgesogen, und ein weiterer Teil versinkt in den Untergrund oder in die Spalten und Risse des Gebirges, das Grundwasser bildend. Zuverlässige Ermittelungen über das Verhältnis zwischen den auffallenden Niederschlagswässern und den tatsächlich absließenden liegen nicht vor, mit Ausnahme der bei der Talsperre der Stadt Nordhausen gemachten Besobachtungen. Hier betrug die Abslußmenge etwa 55 Prozent der auffallenden Regenmenge.

Das Grundwaffer ift für uns von der allergrößten Bebeutung, ist es doch dasjenige Reservoir, aus welchem unsere Wasserläufe in den Zeiten der Trockenheit schöpfen, um so die vegetabilische und animalische Welt über die Zeiten der Trocken= heiten hinwegzuhelfen. Da der Grundwasserstrom demselben Gesetz der Schwere folgt, wie das sichtbar fließende Wasser, wird er sich, von besonderen Fällen abgesehen, im allgemeinen den Bach- und Flußläufen parallel bewegen, und als unjichtbarer Fluß den sichtbaren begleiten. Naturgemäß wird dies ausgeprägt nur in den größeren Tälern und den weiten Talmulden des Gebietes außerhalb des Gebirges der Fall fein, mährend die oberen engen Gebirgstäler seltener nennenswerte Mengen führen werden. Der Grundwafferspiegel wird fich heben zu Zeiten des Wasserüberflusses, wo womöglich ein Rückstan des sichtbaren Wasserslusses stattfindet, er wird sinken zur Zeit der Durre, wo er sein Wasser dem offenen Bach= laufe abgibt. Die Bewegung des Waffers in dem Grundwasserstrom ist natürlich infolge der vielen zu überwindenden Hindernisse eine wesentlich langsamere, als die des offen fließen= ben Baches. Die Folge bavon ist, bag biese Bassermengen auf längere Zeit hinaus mahrend trodener Perioden einen Ausgleich herbeizuführen vermögen. Immerhin find fie nicht unerschöpflich, und die Erfahrung lehrt, daß es verhältnismäßig nicht langer Zeit der Trockenheit bedarf, um viele kleinere Rinnfale ganz zum Versiegen zu bringen und in größeren einen erheblichen Wassermangel fühlbar zu machen.

Die auffallenden Niederschläge treffen die steilen Hänge unserer Harzberge, und infolge seiner Schwerkraft sließt das Wasser in großer Schnelle zu Tale, um sich hier mit anderen Kinnsalen zu vereinigen, bald einen Bach bildend, der in wilder Sile bei dem außerordentlich hohen Gefälle weiter strömt, alle Hindernisse beseitigend oder mit sich führend. Unglaublich hohe Wassermengen gelangen auf diese Weise in sehr kurzer Zeit zu Tale. Aber ebenso schnell, wie sie gekommen, verschwinden sie wieder, mit aufhörendem Regen versiegt der Nachschub.

Bei Bächen, die im Flachs oder Hügellande ihren Ursprung und Verlauf haben, sind die Unterschiede zwischen Sochs und Niederwasser erheblich weniger ausgeprägt, ein Umstand, auf

den gang besonders hinzuweisen ift.

Mancherlei kulturelle Magnahmen haben auch dazu beisgetragen, den Wasserabsluß zu beschleunigen; es sei hier nur nur an Trockenlegung der Sümpse und Moraste, die Anlage von Gräben und Drainagen, die Kultivierung unserer Wälder erinnert.

(Fortsetzung folgt.)

#### **11**

## Drei Millionen Pferdekräfte für den Mittelrhein.\*)

Von Major v. Donat München.

Das Babische Zentralbureau für Hybrographie berechnet (Heft XII, Karlsruhe 1906) für die Strecke Neuhausen (Schaffhausen)-Breisach bei Wittelwasser 1,8 Millionen Pferdeskräfte als sogenannte Kohwasserfraft. Ausgebaut, konzessioniert und projektiert zusammen sind an "ständiger Krass" nur 130 510 HP — davon Kembs-Kl. Landau (50 000) auscheinend recht problematisch. Wan kann also vielleicht nur von 80 000 HP sprechen. Das genannte Zentralbureau stellt an erreichbarer ständiger Krast im Joealsalle 305 000 HP in Aussicht.

Demgegenüber bin ich zu ber Ueberzeugung gelangt, daß man gerade an dieser Rheinstrecke die Rohmasserkraft in viel vollkommenerer Weise sich dienstbar machen kann. Hierzu ift nötig, daß die Gesamtwassermenge des Jahres auf seine 311/2 Millionen Sekunden gleichmäßig verteilt werde. Die Möglich= feit hierzu bieten die zahlreichen weiten Seen, deren Gefamt= fläche, im Verhältnis zum Einzugsgebiet, ungemein groß, also sehr gunftig ift. Ohne im geringsten ihre Naturschönheiten zu beeinträchtigen, tann man diese Wasserbecken bei der Enge ihrer Mündungen mit relutiv geringen Kosten als Stau-Seen, was sie ja auch schon von Natur in gewissem Grabe sind, weiter ausbilden, - sie zum völligen Ausgleich der Wafferführung aufs gange Sahr adaptieren. Das Mittel dagn ift : Bertiefung der Mündungen und gleichzeitig deren Schluß durch Stauschleusen. Ich will mich heute auf den Bobensee beschränken, der, mutatis mutandis, als Vorbild für die Behandlung ber zahlreichen und großen Seen im Gebiet ber Aar wird dienen können.

Der Bobensee ist mit dem Untersee rund 590 qkm groß, b. h. jede Wasserschicht von 1 m repräsentiert 590 Millionen Kubikmeter: nach unten immer etwas weniger, nach oben, also bei Anstauungen, etwas mehr. Die Niveau Schwankungen des Bobensees betragen jetzt 1 bis 2 m, in Ausnahmefällen sogar 3 bis 4 m. Bei dem bisher höchsten Wasserstande stellen sich schwere Unzuträglichkeiten ein. Möglich dagegen

<sup>\*)</sup> Die folgenden Erwägungen entstanden vor Jahresfrist. Sie wurden vor mehreren Monaten einem sehr hohen herrn vorgetragen, jedoch im Interesse der weiteren Ausarbeitung vorläufig noch nicht publiziert. Da aber die Pontinischen Sümpse, Achensee, Jax-Kochelsee, Schwarzer Regen usw. usw. meine Zeit bereits start in Anspruch nehmen, son die Veröffentlichung nicht länger verzögert werden.

wird es sein, sich auf ein starkes Mittelwasser, also etwa 1 m unter dem bisher höchsten Stand, einzurichten (z. B. tief liegende Gebäude durch Damm oder Mauer zu schüten), so baß ein solcher Seeftand einige Wochen ertragen werden kann. Schreckt man andererseits nicht davor zurud, ben Gee gur Winterszeit noch 2 m unter den jetzigen tiefsten Stand abzusenken: dann ift ein Wasserspiegel von 5 m erreicht, d. h. man verfügt über eine Reserve von 2950 Millionen cbm, die von den Hochfluten aufgespeichert den Mager-Wässern zu Sute kommen. Run beträgt der duichschnittliche Sahres-Abfluß des Bobensees 11 340 Millionen cbm, d. h. noch nicht das Vierfache jener Reserve, die erforderlichenfalls ja noch durch weitere winterliche Absenfung um ein paar Dezimeter gewaltig vergrößert werden kann. Sie reicht also aus, nicht nur zum Ausgleich innerhalb eines Jahres, sondern auch zwischen mehreren ausnahmsweise naffen ober trockenen Jahren. Sie vermag fogar die Unregelmäßigkeiten unterhalb einmundenber Nebenfluffe in gewissem Grade zu paralysieren. Wird z. B. von der Thur Hochwasser angefündigt, dann kann der Ausfluß aus dem Bodensee für diese Zeit entsprechend unter den normalen herabgedrückt werben, und umgefehrt. Beherrscht man auf diese Weise auch die Geen des Nargebietes, bann ift eine volltommen gleichmäßige Wafferführung des Rheins bis nach Strafburg erreicht. Es fann alsdann bis zur Mündung bezw. Gabelung hinab weber ein gefährliches Hochwasser mehr auf tommen, noch ein fühlbares Niederwaffer die Schiffahrt und Volksgesundheit beeintrachtigen. Mit dieser Gleichmäßigkeit des Abfluffes ist bann auch die Grundbedingung — natürlich nicht die einzige! — gegeben, die jetige Rheinschiffahrt nach oben weiter fortzusetzen: jo daß im Verein mit den noch zu besprechenden anderen Magregeln der Bobensee tatsächlich zum "Nordsechafen" für Süddentschland, die Schweiz und das westliche Desterreich ausgestaltet werden kann. Das wird seinen Umwohnern ein reichliches Entgelt sein für die notwen= dig werdenden Hafen-Baggerungen und Landungsbrücken-Adaptierungen — sowie für die neuartige, unregelmäßige, aber immer auf einige Tage vorher vorauszusehende und anzu= fündigende "Gbb: und Flut" samt etwa unangenehmem Gefolge. Dieselbe wird sich übrigens im Commer niemals über 11/2 m Höhe (fast 900 Millionen chm!) ausdehnen: benn bei der Größe des Stromgebiets werden lokale Wolkenbrüche ausgeglichen und die riefigen Schneereferven laffen felbst bei großer Dürre die Wasserführung nicht derartig sinken, daß sie durch die eben berechnete Reserve nicht ausgeglichen werden fönnte.

Sanz ohne Vorteile wird übrigens die Ebbe-Flut auch an sich sür die Umwohner nicht sein: sie wird die Regulierungs-Arbeiten in den See-Zuslüssen (auch diesenigen der österreichisch-schweizerischen Khein Korrestur) und überhaupt Bauten und Keparaturen aller Art am See-User sördern — wissenschaftliche Untersuchungen, den Kischfang, Meliorationen erleichtern, — Abwechselung in die landschaftlichen Bilder bringen u. s. v. Trozdessen wird natürlich eine Flut von Protesten, — von unberechtigten, aber auch von berechtigten Entschädigungsansprüchen hereinbrechen. Und doch ist alledem die Stirn zu bieten. Denn die Schiffahrt dis in den Bodensee, so wertvoll sie immer sein mag, auch die Verhinderung von Ueberschwemmungen und Niederwasser möchte ich doch nur als willsommene Nebenproduste bezeichnen. Die Hauptsache bleibt: Der ganz enorme Kraftgewinn, der anscheinend bisher noch von niemandem geahnt worden ist.

Durch die Ausgleichung der Wassersührung kann zunächt jedes einzelne Werk, ohne sonderliche Mehrkosten, das dreissache der bisher erreichbaren Kraft erzielen. Denn bislang konnte man nur mit dem niedersten Wasser rechnen (bei den Alpenssüssen etwa einem Drittel des Durchschnittes) oder — man mußte eine Damps-Reserve aufstellen. Kheinfelden z. B. besitzt bereits eine solche von 2000 HP und plant oder baut

eine weitere von 3000 HP. Die Dampfreserven aber arbeiten meift nur wenige Wochen im Jahr; mahrend ber übrigen Zeit liegt das beträchtliche investierte Kapital brach. Dazu kommt speziell am Oberrhein noch der hohe Rohlenpreis: 23 Mark und mehr! Diese im höchsten Grade unökonomischen Dampf-Reserven werden durch den Ausgleich der Wasser= führungen völlig entbehrlich; man kann bei der riefigen Referve bes Boben= und ber Aare-Seen auf völlig konstante, dabei eben breifach größere Wassermengen rechnen und sie bis zum letzten Tropfen ausnutzen. Durch die Gleichmäßigkeit der Wafferführung und, wie wir bald sehen werden, durch ben Ausschluß von Gis und Geschiebe wird aber auch ber Bau von Kraftwerken ungemein erleichtert und verbilligt, — so baß man ihre Druckhöhe und Zahl bedeutend bis zur Ausnutzung bes leisten Meters Gefälle fteigern kann. Etwas ähnliches habe ich bereits für die Jar vorgeschlagen. Dort ist es aber schwieriger weil der Fluß zwischen Munchen und Donau im allgemeinen wenig tief eingeschnitten ift, also mannigfach Deiche erhalten muß. In dem scharf eingeschnittenen Rheintal Konstanz-Basel ist eine vollkommene Ausnutzung aber unschwer. Deiche find auf relativ nur fehr furgen Streden erforderlich, und da es keine stärkere Strömung mehr geben wird, konnen fie leicht gebaut werben. Und weiter abwarts, zwischen Bafel und Breisach sind die Eindeichungen bereits fehr vorteilhaft vorbereitet. Die Kraftwerke können also kettenartig aneinander angeschloffen werben, so daß die Anstanung des unteren die Zentrale des oberen bespült und (unter Mitbenützung der Saugfraft des Waffers, welches die Turbinen bereits paffiert hat) tatfächlich fein einziger Meter Gefälle unnötig verloren geht. Für die Wasserbewegung innerhalb der Anstauungen wird, bei deren großen Querschnitten, nur ein geringes Ge= fälle beausprucht, etwa 1:3333. Es gehen also bei 200 km Stromlänge zwischen Bobensee und Breisach von der Höhendifferenz (210 m) nur etwa 60 m ab, wahrscheinlich sogar weniger. Ferner muß felbstrebend ber Schaffhausener Fall als Sehensmürdigkeit erften Ranges fonserviert werden. Aber auch bei biesem erscheint es als Lugus, daß er in ber Nacht und mahrend bes ganzen Tages stürzt. Zehn ober sechs Stunden am Tage, aber mit vollem Wasser, durften genügen. Während des Restes der Zeit kann das Wasser arbeiten.

Außer am Schaffhausener Fall werden sowohl Zuleitungs= auch Unterwasser-Ranäle, desgleichen Ueberfallwehre zu entbehren sein. Alle Turbinen und zwar für die gesamte Durchschnitts-Wassermenge werden, ähnlich wie man bei Laufenburg bereits einen ersten Schritt macht, quer in den Fluß hineingebaut und erhalten als einzige Zugabe eine geräumige Schiffsschleuse. Das zum Durchschleusen gebrauchte, relativ minimale Waffer ift also ber einzige Verluft, ben die Turbinen erleiden. Denn auch die Fischtreppen mit ihrem starken Wasser= verbrauch erscheinen entbehrlich. In dieser Beziehung vertritt das österreichisch-tiroler Wasserrecht national-ökonomisch den einzig richtigen Standpunkt : Fischerei-Berechtigungen, wenn geftort, muffen natürlich entschädigt werben, — burfen aber die anderweitige Wasserausnutzung nicht hindern. Die Ausmahl an nutbaren Fischgattungen ist überdies doch gerade groß genug, um ben Wert der Wanderfische, welchen zu Ehren die Kischtreppen angelegt werden, durch die rationelle Zucht seß= hafterer Clemente aufzuwiegen und weit zu übertreffen. Denn der ganze Rheinlauf wird ja verwandelt in eine Treppe von Seen, welche voneinander nur getrennt sind durch die er-wähnte Kombination von Kraftwerk mit Schiffschleuse. Diese Bauten wird man, um möglichst wenig Wohnsitze zu zerstören, im allgemeinen möglichst dicht oberhalb ber Ortschaften legen, so daß der abwärts folgende See lettere zwar bespült, aber nicht beschädigt. Solche Seen werben zwar an sich die Bilbung von Gis beforbern : aber diefes wird ebenfo wie das Geröll bei der schwachen Strömung sich nicht in Bewegung setzen, die Rraftwerte nicht gefährben und ftoren. Lettere muffen jetzt zum Kampfe gegen jene beiden Widersacher gewaltige Un=

ftrengungen und Aufwendungen machen. Rheinfelden fann

davon erzählen.

Während sämtliche untere Schiffsschleusen-Kraftwerke bei berartig friedlichen Lebens= und Arbeitsbedingungen, von keinem Sochwaffer bedroht, ungemein einfach anzulegen find, werden Spezial-Technifer zu entscheiden haben, ob die obersten, wegen der Niveau-Schwankungen der-Seen, etwas komplizierter sein und zugleich als Regulierwerte angelegt werden burfen. Sonft muffen hier eben eigne Stauschleusen gebaut werden. Am Bodensee — und voraussichtlich auch an ben Aar-Seen wird eine Vertiefung der Mündung um etwa 2 Meter genugen. Diese Arbeit wird burch bas jetige ftarte Gefälle, das die Ausbaggerungs= bezw. Sprengungsstrecken verkurzt, sowie durch die geringen Breiten der See-Abflusse einigermaßen erleichtert. So weist 3. B. der Rhein zwischen Stein und Schaffhausen mehrere Stellen auf, die weniger als 60 Meter breit sind. Gine nicht unbedeutende Arbeit werden die Bagge= rungen bezw. Adaptierungen der Bodenseehäsen beauspruchen, um auch bei ber winterlichen Niveau-Absenkung benuthar gu bleiben.

Mit den bisher entwickelten Anordnungen gelangen wir recht nahe an die Rohwasserfraft heran. Es beträgt bie burchschnittliche Wasserführung bes Rheins zwischen Bodensee und Mar-Mundung (nach der graphischen Darstellung Blatt IV obengenannter Veröffentlichung) 380 cbm/soc. Diese ergeben bei einem Gefälle von 90 minus 18 m (für bie zufünftige Wasserbewegung bei 60 km Flußstrecke) = 72 m und bei 85 Prozent Ruteffekt ber modernen Turbinen 309 168 HP. Rieht man davon die Berlufte bei ber Durchschleufung und bei ber zeitweisen Belaffung bes Schaffhausener Falles ab, jo verbleiben 290 000 HP. Auf der Strecke Anr-Mundung-Basel beträgt die durchschnittliche Wassersührung 950 cbm/soc, die bei 62 minus 18=44 m Gefalle, 472 340 HP ergeben. Es verbleiben nach Abzug des Verluftes durch die Schleusen= bewegung etwa 465 000 HP. Endlich führt Bajel-Breisach 980 cbm/sec; bei 58 minus 18 = 40 m Gefälle sind das 442 960 HP und nach Abzug ber Durchschleusungsverlufte 435 000 HP. Die Gesamtsumme der zwischen Bodenjee und Breisach zu gewinnenden Kraft beträgt also rund 1 200 000 permanente, oder, wenn man genugende Turbinen einsetzt und ben Bodenjee ufw. auch als Tages-Affunulatoren gebraucht: 3 500 000 zehnstündige (gewöhnliche Fabrits-) Pferdefräfte. Bisher produziert an "ständiger Kraft" Rheinfelden 14 500 HP; es soll produzieren das konzessionierte Laufenburg 30 000 HP, das projektierte Rheinau 7360, Eglisau 5400, Wyhlen= Augst 22 800 und Kembs-Kl. Landau 50 450 HP. find zusammen 130 510 HP. Die durch meine Borschläge am Rhein neu zu schaffenden Kräfte betragen also rund 1 070 000 permanente, oder über 8 Millionen 10ftundige Pferdefrafte. Die Aar-Seen liegen im Durchschnitt 22 m höher als ber Bodensee und werden von mindestens 300 cbm/soc (die Gesamt-Wasserführung ber Aar beträgt 400 cbm/sec) passiert. Das ergibt weitere 350 000 permanente ober 1 000 000 zehn= ftanbige HP. Wie viel von biefen bereits ausgebaut und namentlich projektiert sind, ist mir unbefannt.

Bezüglich der Kosten eine Ziffer zu nennen, ware versmessen. Allein durch größere oder geringere Geschicklichkeit bei Placierung der Krattwerke-Schiffsschleusen können Dutende von Millionen erspart oder vergendet werden. Ohne genaue Untersuchungen läßt sich auch nicht annähernd die Höhe der Entschädigungen, der Baggerkosten usw. usw. angeben.

In keinem Falle aber werden die Auswendungen, gegenüber dem zu erreichenden Gewinn, irgendwie in Betracht kommen. Denn bei 23 Mark Tonnen-Kohlenpreis kostet die Damps-Pferdekraft, einschließlich Maschinen-Abnutzung, Wartung usw., mindestens 400 Mark jährlich oder kapitalissiert 10 000 Mark. Ein und eine halbe Million permanenter HP entsprechen also einem jährlichen Auswand von 600 Millionen Mark oder einem national-ökonomischen Wert von 15 Milliarden. Diese sind freilich kein bares Geld, — sie repräsentieren aber ben Preis, der für Kohle usw. aufgewendet werden müßte, um durch diese eine gleich große Kraft zu erzielen. Welcher Vorsprung für Industrie und Landwirtschaft der beteiligten Länder!

Was wollen bagegen z. B. 200 Millionen Mark für den Ausbau dieser Basserkräfte sagen? Die permanente HP käme auf 193 Mark zu stehen. Wenn man will, kann man zu den Kosten die rheinabwärts liegenden Staaten heranziehen, die durch Hintanhaltung von Ueberschwennmungen und Magerwasser vor sehr großen Schäden bewahrt werden und durch die Hebung bes Schiffsverkehrs auch noch positive Vorteile genießen.

Auf manchen Lesers Lippen burfte die Frage schweben : Aber was foll mit dieser ungeheuren Kraft gemacht werden, wie sollen sich die Anlage-Rosten gut verzinsen? Die Gegend des Oberrheins ift mit Elektrizität bereits jo ziemlich "gefättigt; die Industrie-Zentren des Schwarzwaldes und der Vogesen fonnen sich leicht mit ihren gang nahen Kraftquellen beheifen; Aber die am Oberrhein Berechtigten werden Geld nehmen. Ich stelle mir vor: eine gewaltige Starkstromleitung, die am Rhein entlang, zunächst ohne Kraft=Abgaben, die kostbare Energie den Städten des Mittel=, sogar Rieder-Rheines und der Rord= see bringt! Auf der Karte wird sie aussehen wie ein mächtiger Baum, der bei Bajel wurzelt, bis Stragburg oder Karlsruhe einen glatten Stamm zeigt und bann einen Aft um ben anderen hinaussendet und in ungezählte Zweige verteilt. Bon Basel bis Straßburg sind 120, bis Karlsruhe 190, bis Mannheim 240, bis Frankfurt 330, bis Köln 450, bis an die hollandischen Großstädte 600, bis Bremen 700, bis Hamburg 800 Kilo= meter Entfernung. - Aber die De Sabla-Werke in Rali= fornien übertragen ihre Kraft bereits anstandslos auf 650 Kilometer, — und für den Sambesi-Fall geht man daran, eine Leitung nach dem Minen-Revier Gud-Afritas von fast 1000 Kilometer Länge zu bauen! Also die technische Mög= lichkeit, die Nordsee-Städte zu erreichen, ift unbedingt gegeben. Aber man dürfte wohl faum bis dahin gelangen, weit schon der Mittelrhein die ganze Kraft konsumieren wird. Und nicht nur in den Städten wird die Cleftrigitat den Dampf Schlagen; sie wird den Kampf mit ihm selbst in seiner Heimat, an der Saar und sogar an der Ruhr, aufnehmen können.

Das Unternehmen ist nicht flein. Zur Berwirklichung ber Joee gehort viel, sehr viel: Finang-Genies, Diplomaten und

eine ganze Schar ausgezeichneter Ingenieure.





Talsperren-Anlagen der Wassergenossenschaft zur Regulierung der Wasserläufe und Erbanung von Talsperren im Flußgebiete der Sörliger Neiße in Reichenberg.

Geichichte der Waffergenoffenichaft.

Die Hochwasserfatastrophe, welche infolge mehrtägiger wolkenbruchartiger Regengüsse Ende Juli des Jahres 1897 in ganz Böhmen, Sachsen, Preußen und den Alpenländern herbei geführt wurde, äußerte ihre verheerenden Wirkungen auch in den gesamten zum Gebiete der Görliger Reiße gehörigen Flußtälern. Ungeheuer waren die Schäden, welche das Hochwasser am 29. Juli 1897 den Bezirken, Städten und Ortsgemeinden durch Zerstörung von Gebäuden, Brücken, Stegen, Straßen und Wegen, Ourchseuchtung von Wohnungen und Stallungen, Bersandung von Aeckern und Wiesen zusütze; besonders gesschäbigt wurden die Pächter und Besitzer der zuhtreichen an allen Flußläusen gelegenen Fabriken und Wasserwerke. Denn nahezu sämtliche Wasserwehren an der weißen und der schwarzen Reiße und am Görsbache wurden zerstört, die Kunstgräben und Wiesen mit Schwemmsand und Geröll vertragen, die Users

manern unterwaschen und zum Ginsturze gebracht, die in den ebenerdigen Räumen befindlichen Maschinen und Borrate ver-

Bereits anläßlich ber Wasserkatastrophe, welche im Sahre 1888 das Katharinberger Tal verwüstete, wurde über Anregung des damaligen Bezirksobmannes Ferdinand Augsten und des Fabrifbesitzers Gustab Trenkler Ende Oktober 1888 eine Versammlung der beteiligten Wasserwerks- und Grundbesitzer abgehalten, in welcher über Antrag Dr. Turnwalds bie Grundung einer Baffergenoffenschaft fur Schutz- und Regulierungsbauten ber schwarzen Reiße mit dem Site in Katharinberg beschloffen wurde.

Im Sinne bes Wasserrechtsgesetzes und der Gesetze vom Juni 1884, Nr. 116 und 117 R. G.B. murben bie Satzungen für biese Wassergenossenschaft ausgearbeitet und von ber t. t. Bezirkshauptmannschaft Reichenberg unterm 26. August

1889, 3. 8990 bestätigt.

Als erfter Ohmann biefer Waffergenoffenschaft murbe ber Fabritsbesitzer Gustav Trenkler und später nach bessen Abgange von Reichenberg Josef J. Salomon, Fabritsbefiger in Ratharin-

berg, gewählt. Als Genossenschaftszweck wurde nur die Regulierung der schwarzen Reiße im Katharinberger Tale ins Auge gefaßt. Bur Ansführung der bereits genehmigten Regulierungsplane konnte bamals jedoch nicht geschritten werben, weil bamals Landes- und Staatssubventionen auf absehbare Zeit nicht zu erlangen maren und die Koften aus eigenen Mitteln der Ge= noffenschaft aufzubringen sich als unmöglich erwies.

Zudem war es fraglich geworden, ob durch die geplante Regulierung ein wirffamer Schutz gegen funftige Hochwaffergefahren hatte geschaffen werden fonnen, ba nicht burch bie geplante Uferbefestigung, Erbreiterung des Gerinnes sowie burch Beheben aller Hinderniffe des Wafferablaufes, sondern nur burch eine außerst fostspielige Wildbachverbauung hatte grund-

licher Wandel geschaffen werden tonnen,

Die Rekonstruktion der zerstörten Wasserwerke sowie die bringenoften Arbeiten zur Uferbesestigung murben in der Folge bon den einzelnen Werts: und Grundbesitzern auf eigene Kosten achlecht und recht vorgenommen.

Im Jahre 1897 mar, wie bemerkt, eine neue Hochwafferflut mit allen Begleiterscheinungen des Jahres 1888 eingetreten.

Sett trat neuerlich die zwingende Notwendigkeit ein, end= lich doch ausreichende Vortehrungsmaßregeln gegen die ftets fich ernenernden Hochwasserschaden, welchen das Gebiet ber schwarzen und weißen Reiße ausgesetzt war, zu ergreifen. Zu biefem Zwecke hatte die induftrielle Bereinigung in Reichenberg eine öffentliche Versammlung zum 28. September 1897 einberufen. In biefer Versammlung, welche von bem damaligen Prafidenten der Bereinigung Franz v. Heintschel und dem Bigeprafidenten Sugo Stöhr geleitet murbe und an welcher anger ben Bertretern ber Stadte Reichenberg, Gablong, Rratau, Grottan, Friedland, Tannwald, die Bezirksansichuffe Reichenberg, Gabel, Kratzau, Grottau und zahlreicher Gemeinden der mäheren und weiteren Umgebung Reichenbergs teilnahmen, wurde das erste Mal die Frage der Talsperrenanlagen erörtert.

Diese Frage murde in außerst eingehender und instruktiver Weise von dem Bauingenieur Ullrich Huber und dem Bankier Carl Sattig aus Hirschberg bargelegt. Nachdem noch Dr. Turnwald die Wichtigkeit der Bilbung einer Wassergenoffenschaft für die Erbauung von Talsperren an der Hand ber gesetzlichen Bestimmungen ausführlich bargelegt hatte, wurde von der Versammlung mittelft einer Entschließung einhellig die Forderung gestellt, daß die Errichtung einer Wassergenossenschaft und die Erbauung von Talsperren unter Zuwendung von Staats= und Landesssubventionen mit aller Kraft angestrebt werden sollte.

Unter diesen günstigen Vorbedingungen wurde die ursprüng= Cich zur Regelung der Hochwasserbältnisse der schwarzen Deiße ins Leben gerufene Wassergenossenschaft zu einer Wassergenossenschaft zur Regulierung der Wasserläufe und Erbauung von Talsperren im Fluggebiete der Görliger Neiße für die Stadt Reichenberg und die Landbezirke Gablonz, Reichenberg, Rrayan und Friedland erweitert.

Nachbem die Satzungen dieser Genoffenschaft im Dezember 1899 die behördliche Genehmigung erlangt hatten, fand am 7. Janner 1900 im "Reichenberger Hof" die konstituierende

Bersammlung berselben statt.

In derselben erstattete der Obmann des vorbereitenden Ausschuffes Herr Carl von Zimmermann Bericht über die von diesem Ausschuffe unternommenen Vorarbeiten. Diesem Berichte zufolge hatte die Statthalterei und das Ackerbauministerium bem Unternehmen der Genoffenschaft, welches in der Errichtung von Talsperren bei Reinowitz an der weißen Neiße; am Harzborfer Bache, an ber schwarzen Reiße, am Boigtsbache, am Görsbache und am Olbersdorfer Bache bei Mühlicheibe beftand, für den Fall das größte Wohlwollen und Unterftützungen nebst Darleben bis zu 60 Prozent und barüber zugesichert, wenn die Anteilnahme ber Bevölterung an diesen Projetten sich als besonders rege erweisen sollte.

Die Versammlung mählte hierauf in den Ausschuß: den Herrschaftsbesitzer Franz Grafen Clam Gallas, die Bezirts= obmänner Franz Besemüller, Reichenberg und Leopold Schauer, Krahau, für die Stadt Reichenberg ben Stadtrat Wenzel F. Tichörner, für Gablonz Leopold Riedel in Reinowitz, die Bürgermeister Josef Richter in Kratzau und Anton Ticharek Grottan, ben Gemeindevorsteher in Gorsborf Carl Reuhäuser und die Fabritsbesitzer Theodor Cichorius, Rudoff Demuth, Jg. Gingfen, Ferd. Riesewetter, Baron Liebieg, Rarl Wagner und Carl Zimmermann. Bei ber hierauf vorgenommenen Kon= stituierung des Musschusses murde der um die Gründung der Genoffenschaft hochverdiente Fabritant Carl Zimmermann zum Obmanne, ber Reichenberger Stadtrat Wenzel F. Tichorner zum Obmann:Stellvertreter ber Waffergenoffenichaft gewählt.

Der Ausschuß forberte bereits im Monate Jänner 1900 fämtliche, an der Errichtung der geplanten Taliperren interejfierten Begirte, Gemeinden und Wertsbesitzer burch ein Rundschreiben auf, der Waffergenoffenschaft beizutreten, damit durch eine allgemeine ausnahmsloje Beteiligung ber Beweiß erbracht werde, daß tatjächlich jenes öffentliche Interesse vorhanden sei, damit sie bon der Baffergenoffenschaft geplanten Unterneh= mungen der Unterftutjung des Staates und Landes murdig befunden werden. (Fortsetzung folgt).



## Mallerrecht.





#### Begründung zum Entwurf eines Waffer= gesetzes für das Königreich Sachsen.

(Fortsetzung).

Zu §§ 6 und 7. Anjchwemmung. Neue Infeln. Diese Borichriften entsprechen dem geltenden Rechte : jächstisches Burgerliches Gesethuch § 282. Bergt. auch Bapern I, Artikel 23, 29 bis 31, 42, 43; Braunschweig § 62; Heffen Artikel 10, 11, Dammbangesetz Artikel 52; Altenburg § 52; I. Entwurf eines beutschen Burgerlichen Gejetzbuches § 786.

Wegen der Rechtsverhältnisse an fünstlich bewirkten An-

landungen vergl. § 52.

Die Aufstellung einer bem § 283 des sächstichen Bürgerslichen Gesetzbuchs entsprechenden Vorschrift, wonach in den Fällen der §§ 5 bis 7 der Zuwachs an Land ohne weiteres erworben wird, ist als entbehrlich erachtet worden, da nach bem jetzt geltenden Rechte zur Erwerbung von Grund und Boben ber gesetzliche Rechtsgrund genügt. Es ift baber schon in den §§ 5 bis 7 mit hinlänglicher Deutlichkeit ausgebrückt, daß der Zuwachs an Land ohne Eintragung in das Grundbuch erworben wird. Auch bas beutsche Burgerliche Gesetzbuch

pflegt, wenn Recht an Grundstücken fraft Gesetzes entstehen, nicht besouders hervorzuheben, daß es bann einer Eintragung in das Grundbuch nicht bedürfe. Die allgemeinen Vorschriften über die Berichtigung des Grundbuchs aber gelten selbstver= ständlich auch für diese Fälle, und es braucht baher auch hierauf nicht besonders hingewiesen zu werden.

Aus der Fassung der SS 6 und 7 ergibt sich, daß, so= weit bas Bett eines öffentlichen Gemässers im Privateigentume steht, der Zuwachs an Land im Falle des § 6 und die neu= entstehenden Inseln dem Gigentumer des Flugbettes innerhalb ber Grenzen seines Eigentums zufallen. Dies gilt insbeson-

dere für die in § 3 a bezeichneten Klusse.

#### Zu §§ 8 bis 12. Vorflytrecte.

Zu § 8. Vergl. jächsisches Bürgerliches Gesetzbuch § 354; sachs. Entwurf von 1845 § 66, von 1857 §§ 19, 20; Bayern I, Artifel 34, 37, 18 Absat 2; Böhmen § 11 Absatz 2; Altenburg § 6; Hessen Artikel 5,2; preuß. Ent= wurf § 18.

Zu § 9. Bergl. sächsisches Burgerliches Gesetzbuch § 355; Elbstrom-Ufers und Damm-Ordnung § 10 Absatz 7; Bayern I, Artifel 10, 11, 34 bis 36; Hessen Artifel 5,1;

Altenburg § 6; preuß. Entwurf § 18.

Zu § 10. Vergl. fächsisches Bürgerliches Gesetzbuch §

356; Altenburg § 7.

3u § 12. Bergl Württemberger Artitel 38; Gewerbe= ordnung § 26; murttembergischer Flußbaugesetzenwurf Artitel 41; preuß. Entwurf § 87.

Die §§ 8, 9 und 10 entsprechen im allgemeinen ben SS 354 bis 356 bes sächsischen Burgerlichen Gesetzbuchs.

Die Bestimmung in § 9 Absatz 2 enthält lediglich eine Wiedergabe des letten Saties von § 355 des jächfischen Bürgerlichen Gesethuchs. Sie ist beshalb in gleicher Weise, wie dieser auszulegen. Unter "wirtschaftlicher Benutzung" im Sinne ber Bestimmung ift baber nur die gefamte Bobenfultur zu verstehen. Ob hierunter auch die Gewinnung von besonberen Bobenbestandteilen (Sand, Lehm, Steinen usw.) stellen ift, wird ber Entscheidung burch die Rechtsprechung zu überlassen sein. Jebenfalls ist unter Benutzung auch die Art der Bearbeitung des Bodens (Richtung der Furchen usw.) zu verstehen.

Die Einstellung der §§ 8 bis 11 unter die "Allgemeinen Bestimmungen" entscheidet die für das geltende sächsische Recht bestrittene Frage, ob die Grundsätze der actio aquas pluviae arcondao auch auf die natürlichen Bafferläufe anzuwenden seien, im bejahenden Sinne. Dies erscheint auch sachlich durchaus berechtigt. Der gewerbliche Unternehmer, bessen Wasserstan der Drainage des Oberliegers die Vorflut entzieht, der Grundstücksbesitzer, der durch ein Bauwert den Hod, wasserabfluß auf das Wohngebände seines Nachbars konzentriert, schädigen ober bedrohen durch diese Anlagen die Nachbargrundstücke in einer Beise, gegen die von der Rechtsordnung Schutz gewährt merben muß.

Durch die Fassung des zweiten Absatzes von § 10 (kann untersagen) ist es in das Ermessen der Verwaltungsbe= bohrbe gestellt, ob bem Berpflichteten nach seiner Stellung und Vermögenslage überhaupt eine Sicherheitsleistung anzusinnen ift, und es wird damit die Füglichkeit gegeben, den Staat, Gemeinden ober andere juriftische Personen des öffentlichen Rechts, die schou in sich genügende Gemähr für Erfüllung ber Entschädigungspflicht bieten, von der Sicherheitsleiftung freizuhalten. Zu § 12.

Absatz 1 und 4. Ein unbedingtes Verbot aller vor= flutschädigenden Anlagen würde zu weit gehen und unter Um= ständen auch gar nicht verwirklicht werden können. Insbesondere murbe es nicht zu rechtfertigen sein, wenn die Befeitigung von Anlagen, die nach Absetzung eines auch auf die Nachbargrundstücke Rücksicht nehmenden Verfahrens von der Verwaltungsbehörde genehmigt worden sind, im Rechtswege durchgeführt werden konnte. Für die wichtigsten hier in Betracht kommenden Unlagen, die Stauanlagen für Waffertriebwerke, versagt schon die Gewerbeordnung § 26 der Privat= flage diesen Erfolg. Den dieser Borschrift zugrunde liegenden Erwägungen entspricht es aber, wenn berselbe Grundsatz auf alle Unlagen angewendet wird, die nach Absetzung des geords neten, auch die Bedürfnisse und Verhältnisse der Nachbargrund= stücke berücksichtigenden Verfahrens von der Verwaltungsbehörde erlaubt worden sind ober nach ihrer volkswirtschaftlichen Bebeutung eine solche Sonderstellung verdienen. Die Ermächtis gung ber Landesgesetzgebung zu dieser Bestimmung ergibt sich, soweit sie nicht schon in Artikel 125 des Ginführungsgesetzes zum Burgerlichen Gesetzbuche für bas Deutsche Reich ausbrücklich ausgesprochen ist, aus Artikel 65 des Ginführungs= gefetzes.

Es ist bemgemäß ben Benachteiligten hier lediglich ber

Unspruch auf Entschädigung in Geld gewährt worden.

Absatz 2. Die zeitliche Beschränkung der Ansprüche aus Absatz 1 ist nach dem Borgange des Württembergischen Ge= setzes Artifel 38 aus Zweckmäßigkeitsgründen vorgesehen worden.

Absat 3. Ueber die Frage, ob ein Fall des § 12 vorliegt und ob hierbei dem Unternehmer Beranftaltungen ange= sonen werden können, durch welche die schädigende Wirkung einer Anlage ausgeschlossen ober vermindert wird ober ob anstatt bessen Entschädigung zu leisten ist, kann nur die Ver= waltungsbehörde entscheiden, da es sich hierbei um die Durch= führung einer im öffentlichen Interesse oder aus höheren volts= wirtschaftlichen Rücksichten gebotenen Anlage handelt. Dagegen wird über den Grund und die Höhe des Entschädigungsanipruches unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Enteignungsrechtes der Berwaltungsbehörde lediglich die Borentscheidung zu übertragen und gegen diese in derselben Beise, wie bei der Enteignungsentschädigung, die Beschreitung bes Rechtsweges zuzulaffen sein. Hiernach wurde der Rechtsweg beiden Teilen offen stehen, deffen Beschreitung jedoch an eine Frift von einem Jahre, von ber Inftellung ober Berkundung des Entschädigungsfeststellungsbescheides der Berwaltungsbehörde an gerechnet, gebunden fein.

Zu § 13. Notrect.

Bergl. Böhmen § 34; Bessen Artifel 30 Absatz Bayern I, Artifel 60 Absatz 2; Baben § 13 Absatz

preng. Entwurf § 8.

Das hier der Ortspolizeibehörde zugesprochene Notstands= recht ist keine Enteignung im juristisch=technischen Sinne und würde sich auch ohne diese Vorschrift von selbst verstehen (Otto Mayer a. a. O. I, S. 355 flg.). Die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung empfiehlt sich aber wegen ber baran zu knupfenden Entschädigungspflicht, die hier bejonders zu regeln ist.

Bu § 13 a. Berpflichtung zur Geftattung ber Mitbenugung.

Vergl. sächsisches Gesetz vom 15. August 1855 SS 34, 35; Bayern I, § 87; Braunschweig § 35; Hessen Artikel. 23; Altenburg §§ 79, 83, 84, 87, 118; Böhnen §§ 43, 40; preuß. Entwurf §§ 44, 45, (217), 232, preuß. Waffergenoffenschaftsgeset § 69; Württemberg Artitel 36.

Unter "Entwässerungsanlagen" würden auch Wasserab= leitungsanlagen z. B. städtische Schleusen mit zu verstehen sein (im Sinne des sächsischen Gesetzes vom 1. Juni 1872 — G.= u. B.=Bl. S. 302 — § 1 unter a). — Unter den nach Absatz 1 Satz 1 verhältnismäßig zu übernehmenden Unterhaltungstoften sind erforderlichenfalls auch diejenigen für Reini= gung des Gemässers, unter der zu duldenden Aenderung der Anlage ift unter Umftanden auch eine Erweiterung zu verstehen.

Zu § 14. Beschränkungen für Privatgewässer im allgemeinen.

Entwurf von 1845 § 6, von 1857 § 25; Bergl. fächj.

Bayern I, Artifel 56; Altenburg § 20 Absatz 1. Hierzu wird zunächst auf S. 349 der allgemeinen Begründung verwiesen. Die hier vorgesehenen Beschränkungen be=

ziehen sich auf alle Privatgewässer, insbesordere die Quellen und das Grundwaffer. Sie bezwecken den Schutz der öffents Lichen Gewässer und ber Heilquellen soweit das freie Ber= fügungsrecht der Eigentümer der Privitgewässer zum Nach= teile für den Bestand und die Beschaffenheit der ersteren und der auf ihre Benutzung Angewiesenen ausgeübt werden Könnte. Die Bestimmungen werden besonders wichtig und bedeutungsvoll für die sich mehrenden Fälle, wo ganze Quell= gebiete aufgekauft und die darin entspringenden Baffer unter Ablenkung von dem natürlichen Abflußgebiete nach anderen Orten, sei es zur Versorgung von Ortschaften mit Nug- und Trinkwaffer oder zu induftriellen Zwecken, weggeleitet werden. Solche Veranstaltungen sollen nunmehr von der Erlaubnis der Verwaltungsbehörbe abhängig gemacht werden. Diese hat in jedem einzelnen Kalle nach Absetzung eines bestimmten Berfahrens (Absatz 2) zu prufen, ob und inwieweit durch die Anlage ober burch eine Verunreinigung von Privatwasser bas gemeine Wohl gefährdet ober nur ber allgemeine Gebrauch ober besondere Benntungsrechte Dritter an einem öffentlichen Gemässer beeinträchtigt werden. Im ersteren Falle darf sie die Erlaubnis überhaupt versagen, im letzteren Falle kann sie die Interessen der Beteiligten durch Anordnung von Schutzvorfehrungen oder Auferlegung der Entschädigungspflicht an ben Unternehmer nach ihrem freien, billigen Ermeffen mahr= nehmen. Ueber Privatrechte Dritter foll die Berwaltungs= behörde jelbstverständlich nicht verfügen können (Absat 3 Sat 1).

(Absatz 3.) Mit dieser zweiten Bestimmung soll dem S. 349 ermähnten Antrage des Landesfulturrates fo meit :Rechnung getragen werden, als es ohne allzu empfindliche Beeinträchtigung bes bisherigen unbeschränften Verfügungsrechtes ber Grundeigentumer über Quell= und Grundwasser angängig

erichien.

Die Bestimmung in Absatz 4 rechtfertigt sich burch die Notwendigkeit strengerer Magnahmen gegen die immer mehr überhandnehmende Wafferverunreinigung.

#### Zu § 15. Teiche.

Bergl. Altenburg § 3; fächj. Entwurf von 1845 § 6,

von 1857 § 27; Württemberg Artikel 2; Baben Artikel 4. Die Teiche gehören nach bem zu § 2 Bemerkten zu ben Brivatgemäffern, auch wenn fie von einem öffentlichen Gemäffer gespeift merben und biefes baraus wieder abfließt. Um als Privatgewäffer zu gelten, muß aber ber Teich gegenüber dem hindurchfliegenden öffentlichen Gemässer sich als selbst ständiges wirtschaftliches Ganzes darstellen; er darf nicht bloß als natürliche ober fünstliche Erweiterung des Bettes eines öffentlichen Gemäffers erscheinen und den Zwecken bes letteren felbst dienen. Lediglich durch Anstauung eines öffentlichen Gemässers zum Zwecke ber Vermehrung der treibenden Kraft bes Waffers, der Regelung der Ablaufverhältniffe oder der Ableitung von Wasser gebildete Sammelbecken sind daher nicht Teiche im Sinne von § 15. Gine scharfe Grenze lätt sich shier theoretisch allerdings nicht ziehen. Vielfach wird es auf die besondere Gestaltung des einzelnen Falles und dessen vers nünftige Beurteilung autommen.

Der preußische Entwurf § 4 behandelt Teiche, welche einen regelmäßigen oberirdischen Abfluß haben, als Wasser= läufe. Durch bie in § 15 aufgestellte Berfügungsbeschräntung wird dasselbe erreicht: die Ginschaltung eines Teiches in einen öffentlichen Wasserlauf joll nicht die Wirkung haben, daß der Eigentümer des Teiches den Abfluß des Wasser dauernd, 3. B. unter Verwendung des Teichwaffers zur Wiesenbewässerung, zur Trinkmasserversorgung ober zu gewerblichen Zwecken ben Unterliegern entziehen darf. Roch weniger würde die willfür= liche, d. h. nicht durch wirtschaftliche Gründe gebotene zeit=

weilige Entziehung bes Wassers statthaft sein.

§ 15 bezieht sich sowohl auf die von der Natur gebil= beten, wie auf die fünstlich hergestellte Teiche. Zur Anlegung eines aus einem fließenden Gemässer zu speisenden Teiches bedarf es nach § 18 Absatz 2 Ziffer 3 der Verleihung. Zur

Beseitigung eines Teiches ist ber Gigentumer traft seines Verfügungsrechtes befugt. Ift bamit jedoch Beseitigung einer Stauanlage verbunden, so bedarf es bazu nach § 32 der Erlaubnis der Verwaltungsbehörde. Gine weitere Beschränkung bes Verfügungsrechtes bes Eigentümers ergibt sich aus § 34 (Berbot des plötzlichen Ablaffens geftauter Waffermaffen), wenn ber Teich burch eine fünftliche Stauanlage gebildet worden ift.

Der Entschädigungsanspruch des durch eine Berleihung nach Absatz 2 Benachteiligten wird durch die Bestimmung in § 19 a Absatz 2 gewährleistet. (Fortsetzung folgt.)



#### Fischerei und Stromregulierung.

Die Fischerinnung in Belgern hat gegen ben preußischen Hiskus wegen Beeinträchtigung ihres Fischereirechts auf der Elbe bei Belgern infolge ber Zuschüttung ber Zwischenräume zwischen staatlichen Buhnen und der Verbindung derselben burch einen Steindamm Schabensersatzansprüche im Rechtswege geltend gemacht. In der ersten Instanz wurde Schadenersatz verlangt lediglich bafür, daß durch die Zuschüttung der Buhnenzwischenraume gewiffe zur Zeit ber offenen Buhnen fur bie Kijcherei angeblich vorhandene günstige Bedingungen vernichtet seien, in der zweiten Instanz wird die Klage auch darauf ge= stütt, daß diese Zuschüttung die Fischereiverhältnisse ungünstiger gestaltet habe, als sie zur Zeit des Urzustandes der Ufer vor Anlegung ber Buhnen gewesen feien. Der erfte Richter machte die Entscheidung von einem dem Obermeister der Rlägerin anvertrauten Gid abhängig, der Berufungsrichter wies bagegen Die gegen das Berufungsurteil eingelegte die Klage ab. Revision murbe von bem Reichsgericht guruckgemiesen.

In den Entscheidungsgründen wird folgendes besonders betont : Die Sauptbestimmung der öffentlichen Strome besteht nicht barin, durch ihre Wasserbaltnisse oder durch ihren Tisch= reichtum einzelnen Rutzungsberechtigten besondere Vorteile zu gewähren, sonder vielmehr darin, der Augemeinheit als öffent=

liche Wafferstraße zu dienen.

Für den Inhalt eines auf Privileg beruhenden Fifchereis rechts ist der Wille des Berleihenden maßgebend, der in der Regel und im Zweifel dahin auszulegen ift, daß sich der letztere feiner über den Verleihungszweck hinausgehnden, der Hauptbestimmung des Stromes und den staailichen Aufgaben und Hoheitsrechten präjudizierenden Ginschränfung unterworfen hat.

Bei follidierenden Intereffen des fo begründeten Fischereirechts und der Schiffahrt muß das erstere an stch zurücktreten, ohne Entschädigung aber nur dann, wenn die für die Fischerei geschaffenen Unbequemlichteiten ein gewisses in der Ratur ber Sache liegendes Mag nicht überichreiten bagegen nur gegen Entschädigung, wenn die aus Rucksicht auf die Schiffahrt getroffene Magregel die Fischerei, sei es auch nur zum Teil aufhebt oder einen gleichwertigen Erfolg hat.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß durch die Zuschüttung der Buhnenfelder und durch die Deckwerke auf der Elbe bei Belgern die Fischerei im Berhaltnis zu ber Zeit der Urufer nicht beeinträchtigt ist, daß insbesondere sowol der Fifch= reichtum als auch ber Ertrag ber Fischerei auf den streitigen Strecken, abgesehen von Umständen, für die der Fistus nicht aufzukommen hat, nach jenen Magnahmen, berfelbe geblieben ist, wie er zur Zeit des Arzustandes der Ufer mar. Es hat alfo die einheitliche Magnahme bes Staates, die darin bestand, daß er zunächst Buhnen anlegte und dann später die Buhnenfelber zuschüttete und mit Deckwerken versah, der Fischerei ber Rlägerin feinen Schaden zugefügt, fie tann also gegenüber diejer als einheitliches Ganze betrachteten Magnahme einen Schadensersatzunspruch nicht erheben. Allerdings war der Fischerei der Rlagerin durch die Anlegung der Buhnen ein Borteil erwachsen, ber ihr burch bie Zuschüttung ber Buhnenfelder wieder versloren gegangen ift. Rach ber Auffassung des Berufungsrichters

hat die Alägerin einen Anspruch auf Fortbauer dieses Borteils nicht und ist demnach jeht zu einem Ersahanspruch wegen dessen Beseitigung nicht berechtigt. Der Berufungsrichter stellte fest, daß der Zweck seber Buhnenanlage auf Verlandung der zwischen den Buhnen gelegenen Felder gerichtet sei, daß wenn die Verladung nicht ergiedig genug eintrete, der Natur durch Zuschüttung der Buhnenselber und Herstellung von Deckwerken nachgeholsen werde. Er stellte serner sest, daß solcher Zweck auch dom Staate dei den hier in Vetracht kommenden Buhnensanlagen versolgt sei, und daß es sich hiernach dei dem Vorteile, den die Klägerin durch das Vorhandensein der Buhnenselber gewonnen habe, lediglich um die vorübergehende Wirkung eines Zwischenstellnung der ganzen Anlage gehandelt habe, welches der Staat von vornherein nur als Interimisitium bewußt gewollt habe. Die Richtigkeit des aus diesen tatsächlichen Feststellungen gezogenen rechtlichen Schusses, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Fortdauer des interimisitischen Zustandes und des daraus für sie entslossenen Vorteils gehabt habe, hat das Reichsgericht bestätigt.

Der Minister ber öffentlichen Arbeiten hat die Provinzials und Lokalbehörden der Wasserbauwerwaltung angewiesen, die vorgedachten Grundsähe in etwa schwebenden gleichartigen Streitzversahren zur Geltung zu bringen. Bei Aussührung von Stromregulierungs- und Unterhaltungsarbeiten bleibt nach wie vor das Augenmerk darauf gerichtet die Interessen der Fischerei nach Möglichkeit zur fördern und vor Schädigungen, die nach den Zwecken der Banaussührung irgend vermeidlich sind, zu bewahren.



## Kleinere Mitteilungen.



In Duffelborf wurden am 15. Mai die Wahlen zum **Wasserstraßenbeirat** vorgenommen. Gewählt wurden vom Berein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interesen in Rheinland und Westfalen in den Beirat für den DortmundsEmskanal von DortmundsHerne dis Papenburg als Mitglied Abg. Dr. Beumer (Dufselborf), als Stellver

treter August Fromein (Elberfeld); von der Nordwestlichen Gruppe des Bereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in den Beirat für den Rhein-Herne-Kanal, einschließlich des Lippe-Kanals, als Mitglied Kegierungsrat Scheidtweiler (Obershausen), als Stellvertreter Kommerzienrat Wiethaus (Hamm), für den Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund-Herne dis Papenburg als Mitglied Regierungs- und Baurat Matthies (Dortmund), als Stellvertreter Kommerzienrat Generaldirektor Springorum (Dortmund).

#### Empfehlenswerte Bücher.

Im Verlag von v. Zahn und Jaensch, Dresben, erscheint eine Zeitschrift: "Neue Zeit- und Streitfragen", hers ausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden. Es erscheinen jährlich 9 Hefte in groß Oftav; Oftober bis Juni. Der Abonnementspreis für den Jahrgang beträgt 6 Mark, Preis des einzelnen Heftes 1 Mark (des Deppelheftes 1,50 Mark.) Heft Nr. 8 bringt einen interessanten Vortrag des Herrn Prof. Engels "Die Notums Wassellen wir hiermit besonders hinweisen.

Sandbuch für Jugenieurwissenschaften haften, britter Teil: "Der Basserbau" sechster Band: "Der Flußebau" bearbeitet und herausgegeben von Franz Kreuter, Prossession an der Technischen Hochschule in München. (Berlag von W. Engelmann, Leipzig.) Herr Professor Kreuter hat dem Flußau so eingehend und aussührlich behandelt, daß das Werknicht nur für seden Ingenieur ein unentbehrliches Handbuch werden, sondern auch mancher Laie sich sehr dasur interessieren wird. Das erwähnte Werk enthält 203 Textabbildungen, 4 Taseln und 12 Lichtbildblätter, welche außerordentlich zur Erläuterung und zum praktischen Gebrauch des Buches beistragen. Wir empsehlen siermit das Handbuch auf das Beste.



# Wasserabsluß der Bever= und Lingesetalsperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen für die Zeit vom 12. bis 25. Mai 1907.

	€ 1	Lingesetalsperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		,				
Mai	Sperren= Inhalt in Causenb cbm	Nukwaffer 3. abgabe 11. B verdunftet in Kaufend	Sperren- ac Abfluß täglich	Spercen- ga Zufluß täglich	B Nieder: B fáläge	Sperrens Sphalt Brund in Kaulend.	Rukwaffer abgabe u. B verdunstet in Tausend.	Sperren- g Abfluß E täglich	Sperrens g Zufluß e täglich	y Nieder= B fcfläge	S Wassenbstuß mährend 11 Webeitsstund.	Uusgleich des Bectens in Seflit.	Bemerkungen.
12.	3300		32000	32000		2485		6000	11000		2740		
13.	3300		29000			2485	_	6000			6000	1700	· , , .
14.	3300		26500			2485		6000	6000	<u> </u>	5600	1600	
15.	3300		30800			2485	_	6000	-6000		5600	1650	
16.	3300	_	34500			2485		6000	6000	0,8	5500	1500	
17.	3300		34100		, ,	2485		6000	6000	4,6	5500	1650	
18. 19.	3280 3290	20	37600			2485		60 <b>0</b> 0	6000	3,6	5500	1700	
20.	3300		$\frac{3200}{3200}$	$-13200 \\ 13200$		$\begin{array}{c} 2485 \\ 2485 \end{array}$		6000 6000	6000 6000		1940 1540	<del></del>	•
21.	3290	10		13600		2480	5	97 <b>0</b> 0			5000	1500	
$\tilde{2}2.$	3280	10		17200	3,8	2470	10	$^{\circ}12900$	2900		5000	1600	i
$\frac{\tilde{23}}{23}$ .	3 <b>2</b> 70	10	20300			$\frac{2460}{2460}$	10	13300	3300		4500	1600	
24.	3250	20	37400			2440	20	21700	1700		3000	1550	
25.	3230	20	40800			2420	20	21700	1700		2500	1650	
		90000	380200	3 <b>1</b> 0200	14,9		65000	133300	73300	12,7		17700	= 708000 cbm.

Die Niederschlagswaffermenge betrug :

a. Bevertalsperre 14,9 mm = 333760 cbm. b. Lingesetalsperre 12,7 mm = 116840 cbm.